



Firma
Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
z.H. Windpark Wohlsdorf VerwaltungsGmbH
z.H. Herrn Massante
Wullenweberstraße 25
27365 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/01024-19

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
10.12.2020

**Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ VESTAS V150
(169 m NH, 150 m RotorØ, 244 m GH, je 5,6 MW)**

Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPg, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPg

Rotenburg (Wümme), Außenbereich Rotenburg 42, Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 6, Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 42, Flurstücke 4, 8, 12, 14, 21/1, 25/2, 30, 38, Gemarkung Wohlsdorf, Flur 6, Flurstück 35

**2. TEIL-Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 09.09.2020 bereits eine Teilgenehmigung für 7 der 8 beantragten Windenergieanlagen erteilt wurde, erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 1 Windenergieanlage des Typ VESTAS V150

- Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
- Leistung: 5,6 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
N02	Rotenburg, 42, 4	38,2	282,2	530771	5885198

- Maximale Schallleistungspegel:
 - Tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlage soll im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BlmSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

ÜBERNAHME REGELUNGEN BESCHEID VOM 09.09.2020

Sofern nachfolgend nichts anders ausgeführt wird, gelten alle übrigen Inhalte der Genehmigung vom 09.09.2020 (unter Berücksichtigung der Korrektur vom 16.09.2020 zu Ziffer 91) wie Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Nebenbestimmungen, Begründungen, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis etc. etc. auch für diese Genehmigung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Ergänzende Bedingung

151. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau des Turms der Anlage N02 erst nach Rückbau der Biogasanlage begonnen werden darf. Die Errichtung zugehöriger Wegeflächen und des Fundaments der N02 wäre also zulässig, wobei die übrigen Bedingungen natürlich zu erfüllen sind.

ERGÄNZENDE BEGRÜNDUNG

Bereits am 09.09.2020 hatte ich Ihnen die Anlagen N01 sowie N03 bis N08 genehmigt. Wie aus dieser Genehmigung hervorgeht, war die Anlage WEA N02 wg. der auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Biogasanlage seinerzeit nicht genehmigungsfähig; eine Entscheidung über diese Anlage wurde daher zunächst zurückgestellt. Die von Ihnen veranlasste Klärung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und dem Nds. Umweltministerium haben nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit geführt.

Sie haben daher mit Schreiben vom 09.12.2020 mitgeteilt, dass die Biogasanlage nunmehr beseitigt werden soll und haben für die noch ausstehende Genehmigung der Anlage N02 um eine aufschiebende Bedingung gebeten.

Wie aus der Genehmigung vom 09.09.2020 ersichtlich, bezogen sich alle Nebenbestimmungen, Regelungen, Begründungen etc. der Genehmigung auf den gesamten Park, da Sie erst am 02.09.2020 eine Teilgenehmigung für die übrigen 7 Anlagen beantragt hatten. Zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur alle übrigen Stellungnahmen bereits vor, sondern die Genehmigung war bereits vorbereitet; die Herausgabe war nur noch von der Zahlung des Vorschusses sowie der Vorlage letzter Baulasten abhängig. Ihr Schreiben vom 02.09.2020 enthielt daher auch die Bitte, die Prüfung, welche Auflagen durch die seinerzeitige Nichtgenehmigungsfähigkeit der Anlage N02 doch wieder entfallen könnten, erst bei Rechtskraft einer Ablehnung/Antragsrücknahme der N02 vorzunehmen.

Da die Anlage nach Rückbau der Biogasanlage N02 genehmigungsfähig ist, konnte die Genehmigung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedingung nunmehr erteilt werden. „Die einzelnen Teilgenehmigungen einschließlich der Betriebsgenehmigung summieren sich zur Gesamtgenehmigung; eine besondere - zusammenfassende - Gesamtgenehmigung ist nicht erforderlich!“ (vgl. Kommentar Feldhaus „Bundesimmissionsschutzrecht“ - RdNr. 6 zu § 8 BImSchG).

HINWEIS

Der von Ihnen angedachte, eventuelle Erhalt einzelner Teile der Biogasanlage (z.B. Umnutzung der Fermenter zu Gülleerdbecken) ist derzeit offensichtlich nicht genehmigungsfähig. Es bleibt Ihnen unbenommen, nach Erstellung einer Planung und Schaffung z.B. der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit den Erhalt einzelner Anlagenteile der Biogasanlage in separaten Verfahren zu klären. Eine Änderung der vorgenannten Bedingung 151 würde nach derzeitigem Kenntnisstand nach aber z.B. auch von der Einhaltung grenzabstandsrechtlicher Vorschriften abhängig sein. Ohne detaillierte Planungsabsichten ist hierzu aber eine verbindliche Aussage nicht möglich.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Böder

(Böder)